

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0124/06	Datum 29.03.2006
Dezernat: OB	Amt 13	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.05.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	22.06.2006	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	14.07.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.09.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

5. Änderung der Ehrenbürgerschaft

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Ehrenbürgerschaft entsprechend der in der Anlage 2 zu dieser Drucksache vorgeschlagenen Änderung.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
2006	mit	39700,00	Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen 1.00000				Haushaltsstellen									
583100.2				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt	Sachbearbeiter Dieter Haas T.2939	Unterschrift AL Alfred Wagner
-----------------------	--------------------------------------	----------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung:

Die vorgelegte Änderung der Ehrenbürgersatzung (EBS) der Landeshauptstadt Magdeburg resultiert aus

1. Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 04.11.2004 zum Antrag A 0090/04 in Verbindung mit der Stellungnahme S 0235/04 (Ehrentitel „Botschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“)
2. Präzisierung der Ehrungsart „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ im Ergebnis der Beschlussfassung des Stadtrates vom 16.01.2006 zum Antrag A 0234/05
3. erforderliche Präzisierungen weiterer Ehrungsarten im Ergebnis der bisherigen Handhabung
4. erforderliche redaktionelle Änderungen

In der synoptischen Darstellung der Änderungen in der Anlage 1 sind die Änderungen der besseren Übersichtlichkeit halber farblich dargestellt.

Zu Punkt 1 - Ehrentitel (Änderungen in der Anlage 1 in der Farbe rot)

In Ergänzung der Darlegung des Sachverhaltes in der Stellungnahme S 0235/04 soll an dieser Stelle auf die wesentlichen Aspekte hingewiesen werden, auf die die Änderungen in der EBS abzielen:

- Die Verleihung des Ehrentitels beschränkt sich auf einen kleinen elitären Kreis von Personen.
- Dieser Ehrentitel muss sich deutlich von der von Pro-M initiierten Aktion „Botschafter für Magdeburg“ unterscheiden, daher auch der Namensvorschlag „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“.
- Begrenzung der Verleihungszeit mit optionaler Verlängerung.
- Gewinnung von Paten, die den Ehrenbotschaftern begleitend zur Seite gestellt werden (Hamburg praktiziert dies bei der Betreuung von Stiftungen).
- Die Vorschläge werden dem Beschlussorgan Stadtrat durch den Oberbürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Im Ergebnis der Erweiterung dieser Satzung um den Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ übernimmt das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Sitzungsmanagement (Amt 13) zwangsläufig die Geschäftsführung.

Zu Punkt 2 - Präzisierung der Ehrungsart „Stadtplakette“ (Änderungen in der Anlage 1

in der Farbe blau)

- Die bisherigen Regelungen dazu in der EBS schränkten den Handlungsspielraum des Oberbürgermeisters in Grenzfällen ein (siehe die Zielstellung des Antrags A 0234/05, die aufgrund der bisherigen Regelungen einen Interpretationsspielraum offen ließen).

Um hier insbesondere im Interesse der Antragsteller als Verwaltung flexibler reagieren zu können, wurden die vorgeschlagenen Änderungen auch in der Angleichung der Verfahrensweisen bei Bronze, Silber und Gold in die Satzung aufgenommen.

Zu Punkt 3 - Erforderliche Präzisierung weiterer Ehrungsarten (Änderungen in der Anlage 1 in der Farbe grün)

Die hier vorgeschlagenen Änderungen resultieren aus den Erfordernissen der praktischen Anwendung der EBS und Schreiben schon bisher praktizierte Verfahrensweisen in der Satzung fest.

Zu Punkt 4 - Redaktionelle Änderungen (Änderungen in der Anlage 1 in der Farbe violett)

Diese Änderungen in der EBS tragen strukturellen Änderungen etc. in Verwaltung und Stadtrat Rechnung.

Zu finanziellen Auswirkungen der Neufassung der Ehrenbürgersatzung können keine Aussagen gemacht werden.

Die Ausgaben erfolgen aus dem UA 1.00000 – 583100.2 „Ehrungen“.

Anlage 1: Synopsis Gegenüberstellung der Veränderungen in der 5. Änderung der EBS gegenüber der 4. Änderung der EBS.

Anlage 2: Textfassung der 5. Änderung der EBS

Anlage 1 zur DS0124/06

**5. Änderung der Ehrenbürgersatzung : Gegenüber-
der 4. Änderungssatzung und**

**Neufassung zur Satzung über die Verleihung
von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen
und weiteren Ehrungen von Einwohnern und
Einwohnerinnen in der Landeshauptstadt
Magdeburg vom 23.05.1996 in der Fassung
vom 15.12.2005**

**Teil 1
Arten der Ehrungen**

§ 1

**Ehrenbürgerrecht der Landeshauptstadt
Magdeburg**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Besondere Rechte, außer den im §1 Abs. 4 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (3) Die Ehrenbürger/-innen tragen sich in das „Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg“ ein.
- (4) Die Ehrenbürger/-innen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum / zur Ehrenbürger/-in den „Ehrenbürgerbrief“ und haben das Recht kostenlos folgende städtische Einrichtungen der Landeshauptstadt zu benutzen:
 - Städtische Verkehrsmittel
 - Städtische museale Einrichtungen
 - Stadtbibliothek
 - Städtische Gruson-Gewächshäuser
 - Städtische Frei- und Hallenbäder
 - Städtische Volkshochschule
 - Magdeburger Zoo .
- (5) Ehrenbürger/-innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Magdeburg eingeladen.

**stellung der Veränderungen zwischen
der 5. Änderungssatzung**

**Rot: Ehrenbotschafter Blau: Stadtplakette
Grün: Ehrungsarten Violett: Redaktionelle
Änderungen**

**Neufassung zur Satzung über die Verleihung
von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen
und weiteren Ehrungen von Einwohnern und
Einwohnerinnen in der Landeshauptstadt
Magdeburg vom 23.05.1996 in der Fassung
vom2006**

**Teil 1
Arten der Ehrungen**

§ 1

**Ehrenbürgerrecht der Landeshauptstadt
Magdeburg**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Besondere Rechte, außer den im §1 Abs. 4 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (3) Die Ehrenbürger/-innen tragen sich in das „Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg“ ein.
- (4) Die Ehrenbürger/-innen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum / zur Ehrenbürger/-in den „Ehrenbürgerbrief“ und haben das Recht kostenlos folgende städtische Einrichtungen der Landeshauptstadt zu benutzen:
 - Städtische Verkehrsmittel
 - Städtische museale Einrichtungen
 - Stadtbibliothek
 - Städtische Gruson-Gewächshäuser
 - Städtische Frei- und Hallenbäder
 - Städtische Volkshochschule
 - Magdeburger Zoo .
- (5) Ehrenbürger/-innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Magdeburg eingeladen.

§ 2

Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt verdient gemacht haben, kann der „Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg“ verliehen werden.
- (2) Sie erhalten am Tag der Auszeichnung eine Ehrenurkunde und den „Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg“.

§ 3

Ehrenstadträtin und Ehrenstadtrat Ehrenortschaftsrätin und Ehrenortschaftsrat

- (1) Die Stadt kann Bürgern und Bürgerinnen im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA, die mindestens 15 Jahre gewählte Stadt- oder Ortsteilvertreter /-innen, Wahl- oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg“ bzw. „Ehrenortschaftsrätin/Ehrenortschaftsrat der Ortschaft.....“ verleihen.
- (2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat, nach Beendigung des Ehrenamtes oder der nach Absatz 1 entsprechenden Funktion vorgenommen werden.
- (3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger /-innen erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde.
- (4) Ehrenbezeichnete werden zu besonderen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Magdeburg eingeladen.

§ 4

Ehrenbezeichnung des Ausländerbeirates

Der Stadtrat kann wie unter § 3 (1) an ausländische Einwohnerinnen und Einwohner für 15-jährige Mitgliedschaft im Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Magdeburg die Bezeichnung Ehrenmitglied des Ausländerbeirates verleihen.

§ 2

Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt verdient gemacht haben, kann der „Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg“ verliehen werden.
- (2) Sie erhalten am Tag der Auszeichnung eine Ehrenurkunde und den „Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg“.
- (3) Die Ehrenringträger/-innen tragen sich in das „Goldene Buch der Landeshauptstadt“ ein.

§ 3

Ehrenstadträtin und Ehrenstadtrat Ehrenortschaftsrätin und Ehrenortschaftsrat

- (1) Die Stadt kann Bürgern und Bürgerinnen im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA, die mindestens 15 Jahre gewählte Stadt- oder Ortsteilvertreter /-innen, Wahl- oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg“ bzw. „Ehrenortschaftsrätin/Ehrenortschaftsrat der Ortschaft.....“ verleihen.
- (2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat, nach Beendigung des Ehrenamtes oder der nach Absatz 1 entsprechenden Funktion vorgenommen werden.
- (3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger /-innen erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde.
- (4) Ehrenbezeichnete werden zu besonderen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Magdeburg eingeladen.

§ 4

Ehrenbezeichnung des Ausländerbeirates

Der Stadtrat kann wie unter § 3 (1) an ausländische Einwohnerinnen und Einwohner für 15-jährige Mitgliedschaft im Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Magdeburg die Bezeichnung Ehrenmitglied des Ausländerbeirates verleihen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt

(1) Kommunale Einrichtungen, wie

Stadtbibliothek
Städtische Museen
Städtische Theater
Magdeburger Zoo

können Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt im Sinne des § 20 (1) der GO-LSA die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

- (2) Die „Ehrenmitgliedschaft“ kann solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch künstlerisches, politisches oder gesellschaftliches Engagement besonders um diese kommunale Einrichtung verdient gemacht haben.
- (3) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist neben der Urkunde für die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ auch die kostenlose Nutzung der Einrichtung auf Lebenszeit verbunden.

§ 5

Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt

(1) Kommunale Einrichtungen, wie

Stadtbibliothek
Städtische Museen
Städtische Theater
Magdeburger Zoo

können **Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.**

- (2) Die „Ehrenmitgliedschaft“ kann solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch künstlerisches, politisches oder gesellschaftliches Engagement besonders um diese kommunale Einrichtung verdient gemacht haben.
- (3) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist neben der Urkunde für die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ auch die kostenlose Nutzung der Einrichtung auf Lebenszeit verbunden.

§ 6

Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“

- (1) Die Stadt kann an hervorragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport und des gesellschaftlichen Lebens, die mit der Stadt Magdeburg entweder durch Geburt, familiäre Bindung oder in irgendeiner anderen Weise verbunden sind, den Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ verleihen.
- (2) Der Ehrenbotschafter soll sich als Persönlichkeit des öffentlichen Lebens für die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sportlichem und touristischem Gebiet im nationalen und internationalem Rahmen einsetzen.
- (3) Die Ernennung einer Persönlichkeit zum „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ wird auf die Dauer von 2 Jahren beschränkt und kann auf beiderseitigen Wunsch für die Dauer von zwei weiteren Jahren verlängert werden.
- (4) Die Anzahl der gleichzeitig tätigen Ehrenbotschafter sollte in der Regel auf jeweils 5 Persönlichkeiten beschränkt bleiben.

- (5) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt die Ehrenbotschafter im erforderlichen Umfang für ihr Engagement für die Stadt Magdeburg.
Eine besondere Form der Unterstützung ist dabei die Benennung von geeigneten Paten für den jeweiligen Ehrenbotschafter.
- (6) Die Ehrenbotschafter erhalten am Tag ihrer Ernennung eine Ehrenurkunde. Die Überreichung der Urkunde soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.
- (7) Die Ehrenbotschafter werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu ganz besonderen Veranstaltungen und Höhepunkten der Stadt nach Magdeburg eingeladen.

§ 6

Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Magdeburg haben, soll bei besonderen Jubiläen die „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in nachstehender Stufenfolge verliehen werden:
 1. Bei 50-jährigem Jubiläum in Bronze,
 2. Bei 75-jährigem Jubiläum in Silber,
 3. Bei 100-jährigem Jubiläum in Gold
- (2) Die höchste Auszeichnung ist die Verleihung der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in Gold, die nur einmalig verliehen wird.
- (3) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die bereits vor In-Kraft-Treten der Satzung ihr 100-jähriges Bestehen hatten, sollte auf Antrag die „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in Gold verliehen werden.
Entsprechendes gilt für Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die bereits vor In-Kraft-Treten der Satzung - ihr 75-jähriges Bestehen hatten für die „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in Silber;
Ausgabeanlass wäre das 80-, 85-, 90- oder das 95-jährige Bestehen,

§ 7

Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Magdeburg haben, **kann** bei besonderen Jubiläen die „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in nachstehender Stufenfolge verliehen werden:
 1. Bei 50-jährigem Jubiläum in Bronze,
 2. Bei 75-jährigem Jubiläum in Silber,
 3. Bei 100-jährigem Jubiläum in Gold

- ihr 100 - jähriges Bestehen hatten für die „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in Gold;

Anlässe hierfür sind das 105-, 110-, 115-, 120-, 125-, 130-, 135-, 140-, 145-, und das 150-jährige Bestehen.

(4) Ab dem 151. Jahr des Bestehens von Vereinen, Firmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen soll auf Antrag die „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in Gold verliehen werden.

Für den Verleihungstag soll ein für diese Einrichtung historisches Datum gewählt werden.

(5) Die Verleihung der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ findet auch bei städtischen Betrieben und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Anwendung.

(6) Die Geehrten erhalten am Tag der Auszeichnung neben der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ eine Ehrenurkunde.

(2) Der Verleihungstag sollte in der Regel einen unmittelbaren Bezug zum Jubiläumsdatum haben.

(3) Die Verleihung der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ findet auch bei städtischen Betrieben und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Anwendung.

(4) Die Geehrten erhalten am Tag der Auszeichnung neben der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ eine Ehrenurkunde.

§ 7 Ehrenggrab

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, nach ihrem Tode eine „Ehrengrabstätte“ auf dem Westfriedhof der Landeshauptstadt Magdeburg zuerkennen.

(2) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern gemäß §1 dieser Satzung stehen mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes eine „Ehrengrabstätte“ zu, sofern die Angehörigen mit einer Zuerkennung einverstanden sind.

(3) Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in.

§ 8 Ehrenggrab

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, nach ihrem Tode eine „Ehrengrabstätte“ auf dem Westfriedhof der Landeshauptstadt Magdeburg zuerkennen.

(2) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern gemäß §1 dieser Satzung stehen mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes eine „Ehrengrabstätte“ zu, sofern die Angehörigen mit einer Zuerkennung einverstanden sind.

(3) Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in.

§ 8
Weitere Ehrungen

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt darüber hinaus Persönlichkeiten durch Verleihungen von Ehrenpreisen für ihr Engagement für die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt im besonderen Maße Einwohner/-innen mit hohem sportlichem Engagement. Die Verfahrensweise der Ehrungen wird in einer Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in zu dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt im besonderen Maße Einwohner/-innen mit großem ehrenamtlichen Engagement und besonders solche Einwohner/-innen mit hohem Engagement gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit. Die Verfahrensweise der Ehrungen wird in einer Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in zu dieser Satzung geregelt.

Teil 2
Verfahrensvorschriften
§ 9
Vorschlagsverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat bis auf die in den §§ 5 und 6 beschriebenen Ehrungen jeder/jede Bürger/-in der Stadt Magdeburg im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA. Des Weiteren haben der/die Oberbürgermeister/-in und die Fraktionen des Stadtrates das Vorschlagsrecht.
- (2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung bei dem/der Oberbürgermeister/-in einzureichen.
- (3) Im Fall des § 5 - „Ehrenmitgliedschaften“ für Einrichtungen der Stadt - stellt der jeweilige Leiter der Einrichtung über den zuständigen Beigeordneten den Antrag bei der/dem Oberbürgermeister/-in auf Auszeichnung.

§9
Weitere Ehrungen

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt darüber hinaus Persönlichkeiten durch Verleihungen von Ehrenpreisen für ihr Engagement für die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt im besonderen Maße Einwohner/-innen mit hohem sportlichem Engagement. Die Verfahrensweise der Ehrungen wird in einer Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in zu dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt im besonderen Maße Einwohner/-innen mit großem ehrenamtlichen Engagement und besonders solche Einwohner/-innen mit hohem Engagement gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit.

Teil 2
Verfahrensvorschriften
§ 10
Vorschlagsverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat bis auf die in den §§ 5 und 7 beschriebenen Ehrungen jeder/jede Bürger/-in der Stadt Magdeburg im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA. Des Weiteren haben der/die Oberbürgermeister/-in und die Fraktionen des Stadtrates das Vorschlagsrecht.
- (2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung bei dem/der Oberbürgermeister/-in einzureichen.
- (3) Im Fall des § 5 - „Ehrenmitgliedschaften“ für Einrichtungen der Stadt - stellt der jeweilige Leiter der Einrichtung über den zuständigen Beigeordneten den Antrag bei der/dem Oberbürgermeister/-in auf Auszeichnung.

- (4) Im Fall des § 6 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“- stellen die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Magdeburg haben, den Antrag bei dem/der Oberbürgermeister/-in.

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die das Gründungsjahr und das kontinuierliche Bestehen der Einrichtung belegen, gegebenenfalls insbesondere

- eine Gründungsurkunde, einen Auszug aus dem Vereinsregister, Eintragung in die Handwerksrolle
- und eine Bestätigung der übergeordneten Interessenvertretung, wie z.B. IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Stadtsportbund etc..

- (4) Im Fall des §6- „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ werden die Vorschläge durch den Oberbürgermeister dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (5) Im Fall des § 7 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - stellen die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Magdeburg haben, den Antrag bei dem / der Oberbürgermeister/-in.

Des Weiteren können Einrichtungen, wie Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Industrie- und Handelskammer, Stadtsportbund stellvertretend für ihre Mitglieder den Antrag an den / die Oberbürgermeister / -in stellen.

Gleiches gilt auch für die Fraktionen des Stadtrates.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Gründungsurkunde oder Eintragung in die Handwerksrolle oder ein Auszug aus dem Vereinsregister,
- eine Bestätigung der übergeordneten
- Interessenvertretung, wie z.B. IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Stadtsportbund etc.,
- Nachweise, die das kontinuierliche Bestehen der Einrichtung belegen, wie Niederschriften der Gründungsversammlung bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

- (6) Im Fall des § 7 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - sollte die Antragstellung für die Auszeichnung im Jubiläumsjahr erfolgen. Der Antrag ist, wenn möglich, mindestens 6 – 8 Wochen vor dem Jubiläumsdatum zu stellen.
- (7) Nach einer Verfristung der Antragstellung für die Stadtplakette in den Kategorien Bronze und Silber im Jubiläumsjahr besteht die Option einer Antragstellung bis zu 2 Jahren nach dem Jubiläumsjahr an den / die Oberbürgermeister/-in.
- (8) Nach Ablauf der Verfristungszeit (Jubiläumsjahr bis einschließlich zwei weiterer Jahre) für die Stadtplakette in den Kategorien Bronze und Silber ist eine Antragstellung nur noch in der nächst höheren Kategorie möglich.
- (9) Für die Auszeichnung der Stadtplakette in Gold gibt es keine Verfristung.

- (5) Geschäftsführendes Amt für die Bearbeitung der Anträge und die Vorbereitung entsprechender Beschlussfassungen ist das Amt 13 „Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll“ .
Zur sachgerechten Vorbereitung der Beschlussfassungen sind bzw. ist
- a) Auskünfte sachkundiger Dritter wie z.B. Wirtschafts- und Handwerksverbände , Bürger oder schriftliche Erklärungen einzuholen,
 - b) die Zusammenarbeit mit städtischen Ämtern und Unternehmen zu organisieren.
- (6) Der Kommunal- und Rechtsausschuss ist von den gestellten Anträgen zu informieren

§ 10 Entscheidungsrecht

- (1) Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in über die Verleihung:
- a) des Ehrenbürgerrechts gemäß § 1 dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch den Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates – in der Regel nach vorheriger Beratung im Kommunal -und Rechtsausschuss.
 - b) des „Ehrenringes der Landeshauptstadt Magdeburg“ gemäß § 2 dieser Satzung, der Ehrenbezeichnung der „Ehrenstadträtin“ und „Ehrenstadtrat“ sowie „Ehrenortschaftsrätin“ und „Ehrenortschaftsrat“ gemäß § 3 dieser Satzung, der Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ausländerbeirates gemäß § 4 dieser Satzung und die Vergabe der Ehrengrabstätte gemäß § 6 dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch den Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates – in der Regel nach vorheriger Beratung im Kommunal -und Rechtsausschuss.

- (10) Im Fall des § 7 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ –

sind zur sachgerechten Vorbereitung der Beschlussfassungen

- a) Auskünfte oder schriftliche Erklärungen von sachkundigen Dritten wie z.B. Wirtschafts- und Handwerksverbände bzw. Bürgern einzuholen,
 - b) die Zusammenarbeit mit städtischen Ämtern und Unternehmen zu organisieren.
- (5) Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten (KRB) ist von den gestellten Anträgen zu informieren

§ 11 Entscheidungsrecht

- (1) Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in über die Verleihung:
- a) des Ehrenbürgerrechts gemäß § 1 dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch den Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates – in der Regel nach vorheriger Beratung im Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten,
 - b) des „Ehrenringes der Landeshauptstadt Magdeburg“ gemäß § 2 dieser Satzung, der Ehrenbezeichnung der „Ehrenstadträtin“ und „Ehrenstadtrat“ sowie „Ehrenortschaftsrätin“ und „Ehrenortschaftsrat“ gemäß § 3 dieser Satzung, der Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ausländerbeirates gemäß § 4 dieser Satzung, des Ehrentitels „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ gemäß § 6 dieser Satzung und die Vergabe der Ehrengrabstätte gemäß § 8 dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch den Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates – in der Regel nach vorheriger Beratung im Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten.

- (2) Der/die Oberbürgermeister/-in entscheidet über die Verleihung
- a) der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 6 dieser Satzung und
 - b) der Ehrenmitgliedschaft für Einrichtungen der Stadt gemäß § 5 dieser Satzung in Abstimmung mit dem Antragsteller.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/-in informiert den Stadtrat in der nachfolgenden Stadtratsberatung über seine diesbezüglichen Entscheidungen.

§ 11 Entziehungsrecht

- (1) Der Stadtrat kann
- a) das Ehrenbürgerrecht gemäß § 1 dieser Satzung
 - b) den Ehrenring gemäß § 2 dieser Satzung
 - c) die Ehrenbezeichnungen gemäß § 3 dieser Satzung
- wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.
- (2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn
- der/die Ehrenbürger/-in
der/die Träger/-in des Ehrenringes
der/die Ehrenbezeichnete
- seine / ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Magdeburg gröblichst verletzt oder ihre gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (3) Die Entziehungsverfügung hat der/die Oberbürgermeister/-in nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.

- (2) Der/die Oberbürgermeister/-in entscheidet über die Verleihung
- a) der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 7 dieser Satzung und
 - b) der Ehrenmitgliedschaft für Einrichtungen der Stadt gemäß § 5 dieser Satzung in Abstimmung mit dem Antragsteller.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/-in informiert den Stadtrat in der nachfolgenden Stadtratsberatung über seine diesbezüglichen Entscheidungen.

§ 12 Entziehungsrecht

- (1) Der Stadtrat kann
- a) das Ehrenbürgerrecht gemäß § 1 dieser Satzung
 - b) den Ehrenring gemäß § 2 dieser Satzung
 - c) die Ehrenbezeichnungen gemäß § 3 dieser Satzung
- wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.
- (2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn
- der/die Ehrenbürger/-in
der/die Träger/-in des Ehrenringes
der/die Ehrenbezeichnete
- seine / ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Magdeburg gröblichst verletzt oder ihre gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (3) Die Entziehungsverfügung hat der/die Oberbürgermeister/-in nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.
- (4) Für den § 6 Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ entfällt auf Grund der Beschränkungszeit gemäß § 6 (3) dieser Satzung das Entziehungsrecht.

§ 13 **Patenschaften**

- (1) Im Fall des § 6 – „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ wird ein städtischer Pate der Persönlichkeit zur Seite gestellt, der in der Zeit der Ehrenbotschaftertätigkeit einen engen Kontakt zwischen der Persönlichkeit und der Stadt Magdeburg aufrecht erhält..
- (2) Paten der Stadt können sein:
 - Ehrenbürger
 - Ehrenringträger
 - Beigeordnete
 - Fraktionsvorsitzende der im Stadtrat vertretenden Parteien
 - oder andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 12 **Gestaltung der Ehrenbeigaben**

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefes, des Ehrenringes der Landeshauptstadt Magdeburg, der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg und der Ehrenurkunden gemäß § 1 bis § 6 wird dem/der Oberbürgermeister/-in übertragen, der das Nähere durch eine Ausführungsbestimmung regelt.

§ 14 **Gestaltung der Ehrenbeigaben**

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefes, des Ehrenringes der Landeshauptstadt Magdeburg, der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg und der Ehrenurkunden gemäß § 1 bis § 7 wird dem/der Oberbürgermeister/-in übertragen, der das Nähere durch eine Ausführungsbestimmung regelt.

§ 13 Ehrungsveranstaltungen

- (1) Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden bis auf die in den § 5 und § 6 beschriebenen Ehrungen durch den/die Oberbürgermeister/-in im feierlichen Rahmen vorgenommen. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung zu dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 5 - „Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt“ - erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung der entsprechenden Einrichtung durch den/die Oberbürgermeister/-in.
- (3) Im Fall des § 6 „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung der zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen durch den/die Oberbürgermeister/-in.

§ 15 Ehrungsveranstaltungen

- (1) Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden bis auf die in den §§ 5, 6 und § 7 beschriebenen Ehrungen durch den/die Oberbürgermeister/-in im feierlichen Rahmen vorgenommen. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung zu dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 5 - „Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt“ - erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung der entsprechenden Einrichtung durch den/die Oberbürgermeister/-in.
- (3) Im Fall des § 6 – „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ erfolgt die Übergabe der Ernennungsurkunde zum „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ im Rahmen eines Empfangs des Oberbürgermeisters mit einer Eintragung in das „Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg“.
- (4) Im Fall des § 7 „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - erfolgt die Ehrung durch den / die Oberbürgermeister /-in. im Rahmen einer Veranstaltung, die die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen in Form von Jubiläumsveranstaltungen, Betriebsjubiläen, Ehrungsveranstaltungen durch übergeordneter Institutionen, Mitgliederversammlungen ausrichten.

§ 16 Geschäftsführendes Amt

Geschäftsführendes Amt für die Bearbeitung der Anträge und die Vorbereitung entsprechender Beschlussfassungen zu den § 1 – 9 dieser Satzung ist das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Sitzungsmanagement.

Schlussbestimmungen
§ 14
In-Kraft-Treten
Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 26.02.2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 31/02 S. 1 ff) außer Kraft.
- (3) Für die Ehrenbezeichnung gemäß § 3 dieser Satzung werden als Amts- und Funktionszeiten im Sinne dieser Satzung die für die 1.Wahlperiode festgelegte Zeitdauer von 4 Jahren, der nach der Wahl der aus den freien demokratischen Kommunalwahlen vom 06.05.1990 hervorgegangenen Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung voll berücksichtigt, so dass bei der Mitgliedschaft in einem der Gremien seit 1990 nach 14-jähriger Mitgliedschaft die Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.
- (4) Alle als „Ehrengräber“ bezeichneten Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Magdeburg werden durch den Eigenbetrieb „Friedhofs- und Bestattungsbetrieb Magdeburg (FBM)“ der Landeshauptstadt Magdeburg unterhalten und gepflegt.
Näheres regelt die Friedhofsordnung und eine Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in.
- (5) Die Ehrung und Verleihung der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg anlässlich von Jubiläen gemäß § 6 dieser Satzung, für deren Feststellung der Gründungszeitpunkt der betreffenden Einrichtung maßgeblich ist, erfolgen ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung. Rückwirkende Ehrungen für zurückliegende Jubiläen werden nicht durchgeführt.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister

Teil 3

Schlussbestimmungen
§ 17
In-Kraft-Treten
Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15.12.2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 39/05) außer Kraft.
- (3) Für die Ehrenbezeichnung gemäß § 3 dieser Satzung werden als Amts- und Funktionszeiten im Sinne dieser Satzung die für die 1.Wahlperiode festgelegte Zeitdauer von 4 Jahren, der nach der Wahl der aus den freien demokratischen Kommunalwahlen vom 06.05.1990 hervorgegangenen Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung voll berücksichtigt, so dass bei der Mitgliedschaft in einem der Gremien seit 1990 nach 14-jähriger Mitgliedschaft die Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.
- (4) Alle als „Ehrengräber“ bezeichneten Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Magdeburg werden durch den Eigenbetrieb „**Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM)**“ der Landeshauptstadt Magdeburg unterhalten und gepflegt.
Näheres regelt die Friedhofsordnung und eine Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in.
- (5) Die Ehrung und Verleihung der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg anlässlich von Jubiläen gemäß § 7 dieser Satzung, für deren Feststellung der Gründungszeitpunkt der betreffenden Einrichtung maßgeblich ist, erfolgen ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung. Rückwirkende Ehrungen für zurückliegende Jubiläen werden nicht durchgeführt.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur DS0124/05

Neufassung zur Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen von Einwohnern und Einwohnerinnen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23.05.1996 in der Fassung vom2006

Teil 1 Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Besondere Rechte, außer den im §1 Abs. 4 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (3) Die Ehrenbürger/-innen tragen sich in das „Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg“ ein.
- (4) Die Ehrenbürger/-innen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum / zur Ehrenbürger/-in den „Ehrenbürgerbrief“ und haben das Recht kostenlos folgende städtische Einrichtungen der Landeshauptstadt zu benutzen:
 - Städtische Verkehrsmittel
 - Städtische museale Einrichtungen
 - Stadtbibliothek
 - Städtische Gruson-Gewächshäuser
 - Städtische Frei- und Hallenbäder
 - Städtische Volkshochschule
 - Magdeburger Zoo .
- (5) Ehrenbürger/-innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Magdeburg eingeladen.

§ 2 Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt verdient gemacht haben, kann der „Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg“ verliehen werden.
- (2) Sie erhalten am Tag der Auszeichnung eine Ehrenurkunde und den „Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg“.

- (3) Die Ehrenringträger/-innen tragen sich in das „Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg“ ein.

§ 3

Ehrenstadträtin und Ehrenstadtrat Ehrenortschaftsrätin und Ehrenortschaftsrat

- (1) Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA, die mindestens 15 Jahre gewählte Stadt- oder Ortsteilvertreter/-innen, Wahl- oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg“ bzw. „Ehrenortschaftsrätin/Ehrenortschaftsrat der Ortschaft.....“ verleihen.
- (2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat, nach Beendigung des Ehrenamtes oder der nach Absatz 1 entsprechenden Funktion vorgenommen werden.
- (3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger/-innen erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde.
- (4) Ehrenbezeichnete werden zu besonderen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Magdeburg eingeladen.

§ 4

Ehrenbezeichnung des Ausländerbeirates

Der Stadtrat kann wie unter § 3 (1) an ausländische Einwohnerinnen und Einwohner für 15-jährige Mitgliedschaft im Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Magdeburg die Bezeichnung „Ehrenmitglied des Ausländerbeirates“ verleihen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt

- (1) Kommunale Einrichtungen, wie

Stadtbibliothek
Städtische Museen
Städtische Theater
Magdeburger Zoo

können Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

- (2) Die „Ehrenmitgliedschaft“ kann solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch künstlerisches, politisches oder gesellschaftliches Engagement besonders um diese kommunale Einrichtung verdient gemacht haben.
- (3) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist neben der Urkunde für die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ auch die kostenlose Nutzung der Einrichtung auf Lebenszeit verbunden.

§ 6

Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“

- (1) Die Stadt kann an hervorragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport und des gesellschaftlichen Lebens, die mit der Stadt Magdeburg entweder durch Geburt, familiäre Bindung oder in irgendeiner anderen Weise verbunden sind, den Ehrentitel „Ehrenbotschafter der

Landeshauptstadt Magdeburg“ verleihen.

- (2) Der Ehrenbotschafter soll sich als Persönlichkeit des öffentlichen Lebens für die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellen, sportlichem und touristischem Gebiet im nationalen und internationalen Rahmen einsetzen.
- (3) Die Ernennung einer Persönlichkeit zum „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ wird auf die Dauer von 2 Jahren beschränkt und kann auf beiderseitigen Wunsch für die Dauer von zwei weiteren Jahren verlängert werden.
- (4) Die Anzahl der gleichzeitig tätigen Ehrenbotschafter sollte in der Regel auf jeweils 5 Persönlichkeiten beschränkt bleiben.
- (5) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt die Ehrenbotschafter im erforderlichen Umfang für ihr Engagement für die Stadt Magdeburg.
Eine besondere Form der Unterstützung ist dabei die Benennung von geeigneten Paten für den jeweiligen Ehrenbotschafter.
- (6) Die Ehrenbotschafter erhalten am Tag ihrer Ernennung eine Ehrenurkunde. Die Überreichung der Urkunde soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.
- (7) Die Ehrenbotschafter werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu ganz besonderen Veranstaltungen und Höhepunkten der Stadt nach Magdeburg eingeladen.

§ 7

Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Magdeburg haben, kann bei besonderen Jubiläen die „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in nachstehender Stufenfolge verliehen werden:
 - 1. Bei 50- jährigem Jubiläum in Bronze,
 - 2. Bei 75- jährigem Jubiläum in Silber,
 - 3. Bei 100- jährigem Jubiläum in Gold
- (2) Der Verleihungstag sollte in der Regel einen unmittelbaren Bezug zum Jubiläumsdatum haben.
- (3) Die Verleihung der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ findet auch bei städtischen Betrieben und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Anwendung.
- (4) Die Geehrten erhalten am Tag der Auszeichnung neben der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ eine Ehrenurkunde.

§ 8

Ehrengrab

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, nach ihrem Tode eine „Ehrengrabstätte“ auf dem Westfriedhof der Landeshauptstadt Magdeburg zuerkennen.
- (2) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern gemäß §1 dieser Satzung stehen mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes eine „Ehrengrabstätte“ zu, sofern die Angehörigen mit einer Zuerkennung einverstanden sind.

- (3) Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in.

§ 9

Weitere Ehrungen

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt darüber hinaus Persönlichkeiten durch Verleihungen von Ehrenpreisen für ihr Engagement für die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt im besonderen Maße Einwohner/-innen mit hohem sportlichem Engagement.
Die Verfahrensweise der Ehrungen wird in einer Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in zu dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt im besonderen Maße Einwohner/-innen mit großem ehrenamtlichen Engagement und besonders solche Einwohner/-innen mit hohem Engagement gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit.

Teil 2

Verfahrensvorschriften

§ 10

Vorschlagsverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat bis auf die in den §§ 5 und 7 beschriebenen Ehrungen jeder/jede Bürger/-in der Stadt Magdeburg im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA.
Des Weiteren haben der/die Oberbürgermeister/-in und die Fraktionen des Stadtrates ein generelles Vorschlagsrecht.
- (2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung bei dem/der Oberbürgermeister/-in einzureichen.
- (3) Im Fall des § 5 - „Ehrenmitgliedschaften“ für Einrichtungen der Stadt - stellt der jeweilige Leiter der Einrichtung über den zuständigen Beigeordneten den Antrag bei der/dem Oberbürgermeister/-in auf Auszeichnung.
- (4) Im Fall des § 6 – „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ werden die Vorschläge durch den Oberbürgermeister dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (5) Im Fall des § 7 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - stellen die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Magdeburg haben, den Antrag bei dem / der Oberbürgermeister/-in.
Des Weiteren können Einrichtungen, wie Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Industrie- und Handelskammer, Stadtsportbund stellvertretend für ihre Mitglieder den Antrag an den / die Oberbürgermeister / -in stellen.
Gleiches gilt auch für die Fraktionen des Stadtrates.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- eine Gründungsurkunde oder Eintragung in die Handwerksrolle oder ein Auszug aus dem Vereinsregister,
 - eine Bestätigung der übergeordneten Interessenvertretung, wie z.B. IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Stadtsportbund etc.,

- Nachweise, die das kontinuierliche Bestehen der Einrichtung belegen, wie Niederschriften der Gründungsversammlung bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (6) Im Fall des § 7 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - sollte die Antragstellung für die Auszeichnung im Jubiläumsjahr erfolgen. Der Antrag ist, wenn möglich, mindestens 6 – 8 Wochen vor dem Jubiläumsdatum zu stellen.
- (7) Nach einer Verfristung der Antragstellung für die Stadtplakette in den Kategorien Bronze und Silber im Jubiläumsjahr besteht die Option einer Antragstellung bis zu 2 Jahren nach dem Jubiläumsjahr an den / die Oberbürgermeister /-in.
- (8) Nach Ablauf der Verfristungszeit (Jubiläumsjahr bis einschließlich zwei weiterer Jahre) für die Stadtplakette in den Kategorien Bronze und Silber ist eine Antragstellung nur noch in der nächst höheren Kategorie möglich.
- (9) Für die Auszeichnung der Stadtplakette in Gold gibt es keine Verfristung.
- (10) Im Fall des § 7 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - sind zur sachgerechten Vorbereitung der Beschlussfassungen
 - a) Auskünfte oder schriftliche Erklärungen von sachkundigen Dritten wie z.B. Wirtschafts- und Handwerksverbände bzw. Bürgern einzuholen,
 - b) die Zusammenarbeit mit städtischen Ämtern und Unternehmen zu organisieren.
- (11) Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten (KRB) ist von den gestellten Anträgen zu informieren

§ 11

Entscheidungsrecht

- (1) Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem /der Oberbürgermeister/-in über die Verleihung
 - a) des Ehrenbürgerrechts gemäß § 1 dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch den Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates – in der Regel nach vorheriger Beratung im Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten.
 - b) des „Ehrenringes der Landeshauptstadt Magdeburg“ gemäß § 2 dieser Satzung, der Ehrenbezeichnung der „Ehrenstadträtin“ und „Ehrenstadtrat“ sowie „Ehrenortschaftsrätin“ und „Ehrenortschaftsrat“ gemäß § 3 dieser Satzung, der Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ausländerbeirates“ gemäß § 4 dieser Satzung, des Ehrentitels „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ gemäß § 6 dieser Satzung und die Vergabe der Ehrengrabstätte gemäß § 8 dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch den Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates - in der Regel nach vorheriger Beratung im Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/-in entscheidet über die Verleihung
 - a) der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 7 dieser Satzung und
 - b) der Ehrenmitgliedschaft für Einrichtungen der Stadt gemäß § 5 dieser Satzung in Abstimmung mit dem Antragsteller.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/-in informiert den Stadtrat in der nachfolgenden Stadtratsberatung über seine diesbezüglichen Entscheidungen.

§ 12 Entziehungsrecht

- (1) Der Stadtrat kann
- | | | |
|----|------------------------|--------------------------|
| a) | das Ehrenbürgerrecht | gemäß § 1 dieser Satzung |
| b) | den Ehrenring | gemäß § 2 dieser Satzung |
| c) | die Ehrenbezeichnungen | gemäß § 3 dieser Satzung |

wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.

- (2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn

der/die Ehrenbürger/-in
der/die Träger/-in des Ehrenringes
der/die Ehrenbezeichnete

seine / ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Magdeburg gröblichst verletzt oder ihre gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

- (3) Die Entziehungsverfügung hat der/die Oberbürgermeister/-in nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.
- (4) Für den § 6 Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ entfällt auf Grund der Beschränkungszeit gemäß § 6 (3) dieser Satzung das Entziehungsrecht.

§ 13 Patenschaften

- (1) Im Fall des § 6 – „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ wird ein städtischer Pate der Persönlichkeit zur Seite gestellt, der in der Zeit der Ehrenbotschaftertätigkeit einen engen Kontakt zwischen der Persönlichkeit und der Stadt Magdeburg aufrecht erhält..
- (2) Paten der Stadt können sein:
- Ehrenbürger
 - Ehrenringträger
 - Beigeordnete
- Fraktionsvorsitzende der im Stadtrat vertretenden Parteien*
oder andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 14 Gestaltung der Ehrenbeigaben

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefes, des Ehrenringes der Landeshauptstadt Magdeburg, der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg und der Ehrenurkunden gemäß §§ 1 bis 7 wird dem/der Oberbürgermeister/-in übertragen, der das Nähere durch eine Ausführungsbestimmung regelt.

§ 15 Ehrungsveranstaltungen

- (1) Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden bis auf die in den §§ 5, 6 und § 7 beschriebenen Ehrungen durch den/die Oberbürgermeister/-in im feierlichen Rahmen vorgenommen. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung zu dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 5 - „Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt“ - erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung der entsprechenden Einrichtung durch den/die Oberbürgermeister/-in.
- (3) Im Fall des § 6 – „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ erfolgt die Übergabe der Ernennungsurkunde zum „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ im Rahmen eines Empfangs des Oberbürgermeisters mit einer Eintragung in das „Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg“.
- (4) Im Fall des § 7 „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - erfolgt die Ehrung durch den / die Oberbürgermeister /-in. im Rahmen einer Veranstaltung, die die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen in Form von Jubiläumsveranstaltungen, Betriebsjubiläen, Ehrungsveranstaltungen durch übergeordneter Institutionen, Mitgliederversammlungen ausrichten.

§ 16

Geschäftsführendes Amt

Geschäftsführendes Amt für die Bearbeitung der Anträge und die Vorbereitung entsprechender Beschlussfassungen zu den § 1 – 9 dieser Satzung ist das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Sitzungsmanagement.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 17

In-Kraft-Treten

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15.12.2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 39/05) außer Kraft.
- (3) Für die Ehrenbezeichnung gemäß § 3 dieser Satzung werden als Amts- und Funktionszeiten im Sinne dieser Satzung die für die 1. Wahlperiode festgelegte Zeitdauer von 4 Jahren, der nach der Wahl der aus den freien demokratischen Kommunalwahlen vom 06.05.1990 hervorgegangenen Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung voll berücksichtigt, so dass bei der Mitgliedschaft in einem der Gremien seit 1990 nach 14-jähriger Mitgliedschaft die Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.
- (4) Alle als „Ehrengräber“ bezeichneten Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Magdeburg werden durch den Eigenbetrieb „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM)“ der Landeshauptstadt Magdeburg unterhalten und gepflegt. Näheres regelt die Friedhofsordnung und eine Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in.

- (5) Die Ehrung und Verleihung der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg anlässlich von Jubiläen gemäß § 7 dieser Satzung, für deren Feststellung der Gründungszeitpunkt der betreffenden Einrichtung maßgeblich ist, erfolgen ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung.
Rückwirkende Ehrungen für zurückliegende Jubiläen werden nicht durchgeführt.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -